



**Motion
Nr. 369 2004/2009**

Eingang Stadtkanzlei: 28. Februar 2008

**Wurde mit B+A 26/2009
anlässlich 60. Ratssitzung
vom 3. September 2009
abgelehnt.**

**Pensionskasse der Stadt Luzern
Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Lebenspartnerschaften**

Im Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern ist in Art. 22 Abs. 1 geregelt, unter welchen Bedingungen eine Witwe oder ein Witwer Anspruch auf eine Rente hat. Zusätzlich wird in Absatz 4 dieser Bestimmung aufgelistet, welche Voraussetzungen Personen erfüllen müssen, damit sie Witwen oder Witwern gleichgestellt sind. Eine der Bedingungen für eine Gleichstellung ist, dass die Person mit der verstorbenen Person mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente hat.

Viele Pensionskassen haben ihre Reglemente in den letzten Jahren dahingehend angepasst, dass bei Lebenspartnerschaften die Bedingung eines gemeinsamen Kindes mit Anspruch auf Waisenrente für die Auszahlung einer Rente nach dem Todesfall der/des Versicherten nicht mehr nötig ist. Wir sind der Meinung, dass die Pensionskasse der Stadt Luzern diesen Schritt in die Neuzeit nun auch vollziehen sollte und die Personen in einer Lebenspartnerschaft nicht länger diskriminieren darf.

Wir fordern den Stadtrat daher auf, dem Grossen Stadtrat einen Bericht und Antrag mit dem Antrag auf Änderung des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern im Sinne der obigen Ausführungen zu unterbreiten.

Markus T. Schmid
namens der SP-Fraktion